

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 21. Juli

1922

Inhalt. Gesetz betr. Verlängerung und Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (Umlageverfahren) vom 15. September 1921. (G. Bl. Nr. 23). (S. 249).

95 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Verlängerung und Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (Umlageverfahren) vom 15. September 1921.
(G. Bl. Nr. 23).

§ 1.

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sind im Wirtschaftsjahr 1922/23 aus dem Inlande mindestens 15 000 to Getreide im Wege der Umlage aufzubringen.

Die Umlage ist von den Erzeugern zu einem Drittel bis zum 15. Oktober, zu einem weiteren Drittel bis zum 15. November 1922 und der Rest bis zum 15. Dezember 1922 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern.

Die in Absatz 2 festgesetzten Termine können von dem einzelnen Kommunalverband mit Zustimmung des Senats allgemein oder auf Antrag im einzelnen Falle hinausgeschoben werden, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 2.

Die Umlage wird aufgebracht von den Kreisen Gr. Werder, Danziger Niederung und Danziger Höhe und von den Stadtkreisen Danzig und Jerrort. Die genannten Kommunalverbände einigen sich über die von jedem Verbande aufzubringende Menge innerhalb 14 Tagen nach Erlass dieses Gesetzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Senat die von jedem Kommunalverbande und den Stadtkreisen aufzubringende Getreidemenge.

§ 3.

Die festgesetzten Mengen sind zu erfüllen in Weizen, Roggen oder Gerste, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht mehr als 25 % der zur Ablieferung gebrachten Menge in Gerste erfüllt werden darf und zwar in Weizen lediglich aus eigener Erzeugung. Betriebe, in denen eine starke Auswinterung von Weizen stattgefunden hat, sollen berechtigt sein, bis 40 v. H. der Umlage in selbsterzeugter Gerste abzuliefern.

§ 4.

Die Kommunalverbände und Städte haben ihr Umlagesoll auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Inhaberinnen landwirtschaftlicher Betriebe (Erzeuger) zu verteilen; im ersteren Falle haben die Gemeinden das Umlagesoll ihrerseits auf die Erzeuger zu verteilen. Sie können hierbei das ihnen auferlegte Liefersoll um 10 % überschreiten, um unvorhergesehene Ausfälle auszugleichen. Bei der Festsetzung des Liefersolls der einzelnen Erzeuger ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Wald in Ansatz zu bringen und den Unterschieden der Lieferfähigkeit, wie sie sich insbesondere aus der Größe und der Ertragsfähigkeit der Betriebe ergeben, Rechnung zu tragen.

In allen Betrieben sind die ersten 3 ha bei der Festsetzung des Liefersolls freizulassen. Bei Erzeugern mit geringwertigem Boden können bis zu 10 ha lieferfrei bleiben.

Die Festsetzung der auf die einzelnen Erzeuger entfallenden Umlagemenge erfolgt durch einen von den Kreis- oder Gemeindeförverschaften zu wählenden Ausschuß, in dem auch die Landwirte kleinerer Betriebe vertreten sein müssen.

Die Kommunalverbände und Städte haben den Erzeugern Lieferfristen zu setzen und alle sonstigen zur Aufbringung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgaben die in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen. Dabei ist angemessene Rücksicht auf die Betriebsführung der Betriebe zu nehmen, aus welcher die Maschinen entnommen werden sollen.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können die Kommunalverbände und Städte Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge enteignen.

§ 5.

Die den Erzeugern zu zahlenden Preise betragen das Dreifache der im vorigen Jahr gezahlten Preise; der Preis ist festzustellen frei Waggon, Verladestation oder frei Speicher der Kommissionäre und frei nächster Mühle je nach Anweisung der Getreidestelle.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben spätestens eine Woche nach den im § 1 angegebenen Fristen die abgelieferten Getreidemengen der Getreidestelle zur Verfügung zu stellen. Für die Aufbringung des Getreides sind den Kommunalverbänden die Kosten in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände haften dem Senat für die rechtzeitige Aufbringung ihres Lieferjolls. Die Haftpflicht tritt ein spätestens 2 Wochen nach Ablauf der im § 1 angegebenen Termine.

Die Erzeuger haften ihrerseits sowohl ihren Kommunalverbänden als auch dem Senat gegenüber für die rechtzeitige Aufbringung ihres Lieferjolls.

§ 8.

Jeder Erzeuger, welcher ganz oder teilweise seiner Lieferungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, hat als Ersatz den Geldbetrag zu zahlen, welcher dem Unterschied zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Preis für ausländischen Weizen zuzüglich 10% des Unterschiedes entspricht. Als Preis für ausländischen Weizen ist der auf Grund der Weltmarktpreise im Vormonat errechnete Durchschnittspreis maßgebend, der von der Getreidestelle festgestellt wird.

§ 9.

Die Einziehung der Beträge von den einzelnen Erzeugern erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung betreffend das Zwangsverwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Preussisches Gesetzblatt Seite 545) und zwar zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Ablieferungstermine.

§ 10.

Die von den Kommunalverbänden als Ersatz beigetriebenen Geldbeträge sind an die Getreidestelle abzuführen; die diesen Beträgen entsprechenden Liefermengen werden dem einzelnen Kommunalverband auf sein Lieferjoll angerechnet.

§ 11.

Sämtliches Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Gemenge, in welchem sich irgend eine dieser genannten vier Getreidearten befindet) gilt bis auf weiteres zu Gunsten der zuständigen Kommunalverbände als beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme sind ausgeschlossen diejenigen Mengen, die der Erzeuger zum Bedarf in der eigenen Wirtschaft und zur Befriedigung der tarifmäßigen Ansprüche der Deputanten bis zur neuen Ernte benötigt. Die Beschlagnahme erlischt bei denjenigen Erzeugern, welche durch die Kommunalverbände zu einer Umlage nicht herangezogen werden, mit dem Zeitpunkt, in dem diesen Erzeugern eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt wird, daß sie auf Grund des Umlageverfahrens zu einer Ablieferung von Getreide nicht verpflichtet sind. Die Beschlagnahme erlischt bei denjenigen Erzeugern, welche von ihrem Kommunalverband zu einer Umlage herangezogen werden mit dem Zeitpunkt, in dem ihnen eine Bescheinigung ihres Landrats darüber ausgestellt wird, daß sie ihre Umlageverpflichtung restlos erfüllt haben.

Auf Antrag kann dem Erzeuger auch durch seinen Kommunalverband gestattet werden, über sein Haferbestände frei zu verfügen, wenn der Erzeuger die Hälfte seines ihm auferlegten Lieferjolls ab-

geliefert hat. Über diese Verfügungsberechtigung ist dem Erzeuger von dem Kommunalverband eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Der Senat kann auch allgemein die Beschlagnahme des Hafers aufheben.

§ 12.

Kaufverträge oder sonstige Verfügungen, welche ein Erzeuger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen oder getroffen hat, sind nichtig. Desgleichen sind nichtig Verträge oder Verfügungen, welche gegen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen verstoßen. Das gemäß § 11 der Beschlagnahme unterliegende Getreide darf von dem Erzeuger von seinem Grundstück nur mit Genehmigung seines Kommunalverbandes entfernt werden.

§ 13.

Die Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Brot erfolgt wie bisher auf Brotarten durch die Kommunalverbände. Wer versorgungsberechtigt ist, bestimmt der Senat.

§ 14.

Der Senat kann mit Zustimmung des Wirtschafts-Ausschusses des Volkstages die Vorschriften dieses Gesetzes ändern.

Der Senat kann Ausnahmen zu diesem Gesetz zulassen. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf die Höhe der Umlage und die festgesetzten Preise.

§ 15.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung des Lieferjolls sind nach näherer Bestimmung des Senats Ausschüsse, die von den Kommunalvertretungen bzw. Gemeindevertretungen gewählt werden, zu bilden. In diesen Ausschüssen sollen die Erzeuger unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen angemessene Vertretung finden. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind endgültig.

Über Streitigkeiten anderer Art, die sich aus der Aufbringung der Umlage zwischen den Erzeugern und den Kommunalverbänden sowie zwischen den Erzeugern und den Gemeinden ergeben, entscheidet der Senat endgültig; er hat in den Fällen, in denen der Erzeuger sich auf die Befreiung von der Haftung oder von der Verpflichtung zur Lieferung beruft, den nach § 15 Abs. 1 zu bildenden Ausschuss zu hören.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 200 000 M wird bestraft, wer gegen die in diesem Gesetz getroffenen Anordnungen verstößt, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verurteilt ist.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige bestraft, welcher von einem Erzeuger Brotgetreide, Gerste, Hafer oder Gemenge aus diesen Getreidesorten oder die daraus hergestellten Produkte kauft oder sonst an sich bringt, ohne daß ihm von dem betreffenden Erzeuger eine in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes gültige amtliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß er zur Abgabe der betreffenden Produkte berechtigt ist.

Mit der gleichen Strafe wird auch derjenige bestraft, der Geschäfte der in Abs. 1 und 2 angeführten Art vermittelt.

Neben den angedrohten Strafen werden die Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Eschert.